

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Volkswirtschaftslehre  
„Master of Arts“ (M.A.)  
an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen  
Vom 2. Mai 2007**

(Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 233 / Nr. 33)

zuletzt geändert durch Artikel I der 3. Änderungsordnung vom 07. Oktober 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 845 / Nr. 121)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 26 Fachtutorium
- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Bewertung der Master-Arbeit
- § 29 Abschluss des Studiums
- § 30 Zeugnis über die Master-Prüfung und Diploma Supplement
- § 31 Master-Urkunde
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Modul- und Leistungspunktesystem
- § 5 Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten
- § 6 Leistungs- und Maluspunkte
- § 7 Form der Modul- und Modulteilprüfungen, Anmeldung und Abmeldung zu den Prüfungen
- § 7a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 8 Klausurarbeiten und Mündliche Prüfungen
- § 9 Hausarbeiten und Präsentationen
- § 10 Projekte
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bildung der Modulnoten
- § 16 Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 19 Studierende in besonderen Situationen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Prüfungsakten
- § 22 Ungültigkeit, Aberkennung
- § 23 Zulassung zur Master-Prüfung und vorläufiger Erwerb von Leistungspunkten
- § 24 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 25 Schlüsselkompetenzen, Seminare

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zugangsberechtigung**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2006/2007 oder später in dem Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Zum Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. erfolgreich ein berufsqualifizierendes Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG) mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben,
2. noch nie eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben,
3. ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen und
4. erfolgreich einen deutschen Sprachtest gemäß Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) abgeschlossen haben, sofern keine Freistellung gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der oben genannten Ordnung vorliegt.

Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Darüber hinaus wird eine besondere studiengangsbezogene Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gefordert.

(4) Die Kommission entscheidet über die Feststellung der Äquivalenz der in Abs. 2 Satz 2 genannten Studienabschlüsse zum Bachelorabschluss.

(5) Die Zusammensetzung und Wahl der Kommission sowie des Verfahrens sind in der „Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung (auch Eignungsfeststellungsverfahren)“ geregelt.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob eine Studierende oder ein Studierender die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre anzuwenden.

(2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen soll die Fähigkeit vermitteln, ökonomische Probleme zu erkennen und wirtschaftswissenschaftliche Konzeptionen im Hinblick auf deren Beitrag zur Lösung dieser Probleme kritisch zu beurteilen. Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigt werden, durch die Anwendung von Erkenntnissen der Volkswirtschaftslehre und der Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung selbständig zur Lösung solcher Probleme beizutragen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Der Studiengang Volkswirtschaftslehre „Master of Arts“ soll dabei in besondere Weise auf die für Studierende der Volkswirtschaftslehre typischen Berufsfelder vorbereiten. Ziel und Maßgabe des Studiengangs sind vor allem auch seine internationale Vergleichbarkeit bei gleichzeitiger Gestaltung eines hochschulspezifischen Profils, das in seiner anwendungsbezogenen Ausgestaltung (Empirische Wirtschaftsforschung) besteht.

(3) Weiterhin sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich die Methoden anzueignen, die zu wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt befähigen.

### **§ 3**

#### **Mastergrad**

Ist die Abschlussprüfung bestanden, so verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ genannt) den akademischen Grad „Master of Arts“. Als abkürzende Schreibweise wird „M.A.“ verwendet.

### **§ 4**

#### **Modul- und Leistungspunktesystem**

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt zwei Jahre bzw. vier Semester.

(2) Im Master-Studiengang sind insgesamt 120 ECTS zu erwerben. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung versteht man die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

(3) Die Leistungspunkte (Credit Points) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System: Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte erworben werden können.

(4) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Auf der Grundlage von

erworbenen Leistungspunkten (Credit Points) und der dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module und die Noten der Master-Prüfung insgesamt berechnet.

(5) Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (AP) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Anrechnungspunkt entspricht dabei einem erforderlichen Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch Modulbeschreibungen festgelegt. Diese Modulbeschreibungen werden im von der Fakultät beschlossenen Modulhandbuch für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unter der URL <http://www.uni-duisburg-essen.de/studium/bologna/modulhandbuch.shtml> bekannt gemacht und aktualisiert.

(6) Leistungspunkte (LP) werden für eine Lehrveranstaltung nur dann vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto gemäß § 6 Abs. 1 erst gutgeschrieben, wenn alle zu dem Modul erforderlichen Lehrveranstaltungen mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wurden. Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

### § 5

#### Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für die Lehrveranstaltungen jedes Moduls werden die Studienleistungen in der Regel durch Prüfungen festgestellt. Bei bestandener Prüfung werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 6 so viele Leistungspunkte gutgeschrieben, wie der Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch Anrechnungspunkte zugeordnet sind. Dies gilt auch für den Erwerb von Leistungspunkten durch den Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung. Dieselbe Lehrveranstaltung kann nur in einem Modul angerechnet werden.

(2) Wenn ein Modul mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, so können diese gemeinsam oder getrennt geprüft werden. Insbesondere können Vorlesungen und die sie vertiefenden Übungen, wenn sie zum selben Modul gehören, gemeinsam oder getrennt geprüft werden.

(3) Durch die Prüfung wird in der Regel eine Note vergeben. Eine Ausnahme bilden jedoch Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die nicht eigenständige Inhalte vermitteln, sondern Inhalte anderer Lehrveranstaltungen anwenden und vertiefen (z.B. Übungen zu einer Vorlesung), und die zugehörigen Leistungspunkte können benotet oder unbenotet sein.

(4) Leistungspunkte, die in Form eines Fachpraktikums bzw. eines Fachtutoriums erbracht werden, erhalten einen qualifizierten Nachweis der Teilnahme durch den Verantwortlichen oder die Verantwortliche.

(5) Bei bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer Leistungspunkte gemäß Abs. 1. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Leis-

tungspunkte spätestens 6 Wochen nach der Prüfung mit folgenden Angaben an den Prüfungsausschuss melden:

1. Name und Matrikelnummer der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
3. Angabe des Moduls, dem die Lehrveranstaltung zuzurechnen ist,
4. Datum und Uhrzeit der Beendigung der Prüfung (im Folgenden als „Zeitpunkt der Leistungspunkte“ bezeichnet),
5. Anzahl der Leistungspunkte,
6. entweder eine Note (im Folgenden als „Note der Leistungspunkte“ bezeichnet) oder bei unbenoteten Prüfungen die Angabe „bestanden“ oder „nicht bestanden“,
7. Name und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers.

(6) Bei nicht bestandener Prüfung werden keine Leistungspunkte vergeben. Die Prüferin oder der Prüfer meldet den erfolglosen Prüfungsversuch mit Angaben gemäß Abs. 5 spätestens 6 Wochen nach der Prüfung an den Prüfungsausschuss, wobei als Note „nicht ausreichend“ eingetragen wird.

### § 6

#### Leistungs- und Maluspunkte

(1) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungs- und Maluspunkte geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 6 Leistungspunkte für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen angelastet, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Die Ermittlung der Punktestände aller Konten erfolgt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Ergebnisse der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Der Punktestand von Leistungspunktekonten wird immer vor dem Punktestand von Maluspunktekonten ermittelt.

(2) Leistungs- und Maluspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1. Für eine bestandene Prüfung werden nach Abschluss des zugehörigen Moduls die Leistungspunkte in Höhe der jeweiligen Anrechnungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt. Dies gilt sinngemäß in gleicher Weise, wenn einer Prüfung mehrere Lehrveranstaltungen zugrunde liegen.
2. Für jedes Mal, in der eine Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden Maluspunkte in Höhe der jeweiligen Anrechnungspunkte angelastet. Für nicht zu bewertende Studienleistungen, für die der qualifizierte Nachweis der Teilnahme gem. § 5 Abs. 4 erforderlich ist, werden keine Maluspunkte angelastet.

Im Master-Studiengang dürfen maximal 90 Maluspunkte angelastet werden.

(3) Für Leistungen in Projekten (§ 10) gelten folgende Bestimmungen:

1. Für eine bestandene Leistung werden so viele Leistungspunkte gutgeschrieben, wie sie für die jeweiligen Veranstaltungen festgelegt sind
2. Eine Leistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden.

(4) Leistungspunkte werden einem Leistungspunktekonto nur dann gutgeschrieben, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Prüfungsleistung,
2. Das Leistungspunktekonto der oder des Studierenden enthält noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung.

### § 7

#### Form der Modul- und Modulteilprüfungen, Anmeldung und Abmeldung zu den Prüfungen

(1) Modul- und Modulteilprüfungen können

1. in der Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 8 oder
2. schriftlich in Form einer Klausurarbeit gemäß § 8 oder einer Hausarbeit gemäß § 9 oder
3. in Form einer Präsentation gemäß § 9 oder
4. in Form eines Projekts gemäß § 10 oder
5. als Kombination der Prüfungsformen Nr. 1 bis 3 abgehalten werden.

(2) Die Prüfungen sind auch als zusammengesetzte Prüfung aus mehreren

1. mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung möglich. Dabei bilden die Teilprüfungen und die abschließende Prüfung eine Einheit. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus den Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Im Falle des Nichtbestehens ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.
2. mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung möglich. Dabei bilden sowohl die Teilprüfungen als auch die abschließende Prüfung jeweils eine Einheit. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einheiten bestanden sind. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Hat die oder der Studierende eine oder beide Einheiten nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung erneut zu besuchen. Prüfungszeitpunkt und -form der Wiederholung der Teilprüfungen werden vom Lehrveranstalter bekannt gegeben. Die abschließende Prüfung

kann einmal zum Nachtermin gemäß § 8 Abs. 2 wiederholt werden. Werden eine oder beide Prüfungseinheiten einschließlich der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung erneut abzugeben.

(3) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften einheitlich bestimmt. § 19 bleibt unberührt.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsmodalitäten in begründeten Fällen ändern und insbesondere in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl festlegen, in welcher Weise eine Prüfung abgenommen wird. Sie bzw. er gibt diese Entscheidung spätestens nach dem vierten regulären Termin der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Bei jeder Form der Prüfung sollen die Studierende oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Probleme zu strukturieren und kritisch zu reflektieren, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden konkret anzuwenden.

(6) Zu jeder Modul- und Modulteilprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim Prüfungsamt. Die Anmeldung kann nur dann erfolgen, soweit die oder der Studierende in dem Master-Studiengang gemäß dieser Ordnung immatrikuliert ist. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für Rücktritte endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(7) Zur zusammengesetzten Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist eine Anmeldung zu Beginn der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme an allen Teilprüfungen und dem ersten Termin der abschließenden Prüfung. Abs. 6 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Abmeldung oder Rücktritt vom ersten Termin der abschließenden Prüfung ergibt sich eine verpflichtende Teilnahme am zweiten Prüfungstermin. Im Falle der Wiederholung gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ist eine gesonderte Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erforderlich. Die erneute Teilnahme an der abschließenden Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 2 gilt als neuer Prüfungsversuch.

**§ 7a <sup>1</sup>**

**Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Leistungspunkte beginnend mit der höchsten Leistungspunktezahl

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 19 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.“

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten vorgezogenen Anmeldefristen beim Prüfungsamt. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

**§ 8**

**Klausurarbeiten und Mündliche Prüfungen**

(1) Für die mündliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und für die Klausurarbeit aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 und die Abschließende Prüfung aus Abs. 2 Nr. 2 gelten die folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Für jede Prüfung gemäß Abs. 1 sind mindestens zwei Prüfungstermine anzubieten. Die Studierenden sollen kurzfristig nach Ende der Lehrveranstaltung einen ersten Prüfungstermin (Haupttermin) wahrnehmen können. Der zweite Prüfungstermin (Nachtermin) ist spätestens im auf die entsprechende Lehrveranstaltung folgenden Semester anzubieten. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit der Studierenden oder dem Studierenden können Prüfungen auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Studierende oder Studierendem. Sie wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Studierende der Volkswirtschaftslehre werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Studierende oder der Studierende und die Prüferin oder der Prüfer zustimmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note fest; zuvor hat sie bzw. er die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sollen die Ergebnisse spätestens 6 Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern einer schriftlichen Prüfung die Gelegenheit zur Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu geben.

(5) Prüfungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden.

**§ 9**

**Hausarbeiten und Präsentationen**

(1) In einer Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem dazu gehörenden Modul vertieft haben und anwenden können.

(2) In einer Präsentation zeigen die Studierenden darüber hinaus die Fähigkeit zur mündlichen Darstellung.

(3) Die Bestimmungen für Hausarbeiten und Präsentationen trifft die beziehungsweise der Lehrverantwortliche.

(4) Bei Hausarbeiten ist die alleinige Bewertung durch die Lehrverantwortliche oder den Lehrverantwortlichen ausreichend.

(5) Bei Präsentationen ist weder die Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers noch die Protokollierung erforderlich.

**§ 10  
Projekte**

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen, praxisbezogenen Problems eines Teilgebietes gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektbericht und ggf. Beiträge zu Problemstellungen) in einem Projekt werden auf Antrag des oder der für das Projekt verantwortlichen Lehrenden für die Masterprüfung als Modulteilprüfung im Umfang von 6 Leistungspunkten auf ein Wahlpflichtmodul angerechnet. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als Modulteilprüfung liegt bei der Projektleiterin beziehungsweise dem Projektleiter, die gemäß § 9 prüfungsberechtigt sein müssen.

(3) Das Projekt kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird das Projekt als Gruppenarbeit durchgeführt, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jeder einzelnen Projektteilnehmerin beziehungsweise jedes einzelnen Projektteilnehmers durch die Kennzeichnung seiner beziehungsweise ihrer Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar darzustellen. Über die Projektleistung ist durch die das Projekt leitende Person oder leitenden Personen ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit dem Anteil am Projektbericht sowie seiner Beiträge zu Teilproblemstellungen benotet zu den Prüfungsakten zu geben.

(4) Projekte, die als Gruppenarbeit anerkannt werden sollen, sind vor ihrem Beginn beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

1. verantwortliche Projektleiterin(nen), bzw. verantwortliche(r) Projektleiter,
2. geplantes Thema und Ziele des Projektes,
3. geplante Projektdauer,
4. Namensliste der Teilnehmerinnen/Teilnehmer (ggf. vorläufig).

(5) Über die Anerkennung als Prüfungsleistung eines Gruppenprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Projektteilnehmerin/der Projektteilnehmer bzw. die Projektteilnehmerinnen/Projektteilnehmer werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuss informiert, ob das Projekt als Prüfungsleistung anerkannt werden kann.

(6) Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuss endgültig mitzuteilen:

1. die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
2. Projektbeschreibung,
3. die Zuordnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Projektteilen.

(7) Für Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, beträgt die Dauer in der Regel mindestens ein Semester. Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten darf 4 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

**§ 11 <sup>2</sup>  
Prüfungsausschuss**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Änderung von Modulen beziehungsweise Modulhalten, in denen Leistungspunkte zu erwerben sind. Dazu ist der Rat von einschlägig arbeitenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen einzuholen,
2. Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Master-Studiengangs,
3. Organisation der Prüfungen und Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
4. Verwaltung der Leistungspunkte und Maluspunkte gemäß §§ 5 und 6,
5. Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
6. weitere Aufgaben entsprechend dieser Prüfungsordnung.

Ziffern 1 und 2 schließen auch die Möglichkeit ein, Module zuzulassen, die nicht regelmäßig angeboten werden, insbesondere können auf Antrag von Studierenden oder Lehrenden weitere Wahlpflichtmodule zugelassen oder Module durch andere ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen auch unabhängig von der vorgegebenen Modulstruktur durchgeführt werden können; insbesondere können in diesem Fall erworbene Leistungspunkte auch dann angerechnet werden, wenn das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Diese Regelung kann generell oder für einzelne Module für mindestens ein Studienjahr in Kraft gesetzt werden. Ziffer 1 schließt das Recht ein, dass Mitglieder des Prüfungsausschusses der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden sieben Personen:

1. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Statusgruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden:

1. für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied,

2. für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein stellvertretendes Mitglied sowie
3. für die Gruppe der Studierenden ein stellvertretendes Mitglied

getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied aus einer beliebigen Gruppe anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, bei ihrer oder seiner Abwesenheit, die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den geforderten fachlichen Gebieten sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht der oder dem Vorsitzenden ein Prüfungsamt zur Seite.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der am Studiengang beteiligten Fakultät einmal im Jahr.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 12 Prüfende und Beisitzende**

(1) Eine Dozentin oder ein Dozent ist Prüferin oder Prüfer der von ihr oder ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie oder er der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder vom Prüfungsausschuss bestellt worden ist. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums abgelegt hat und, sofern nicht zwin-

gende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Wenn es mehrere Prüferinnen oder Prüfer einer Lehrveranstaltung gibt, legen diese die Prüfungsform gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 gemeinsam fest. Jede Prüferin und jeder Prüfer ist berechtigt, Prüfungen abzunehmen.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers darf nur übernehmen, wer die entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer und Aufsichtführende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 13 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden, solange die höchstzulässige Maluspunkteanzahl nicht überschritten ist. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen sind im Sinne der Regelung über Maluspunkte gemäß § 6 anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Das Projekt und die Master-Arbeit kann im Falle ihres Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

## **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut:          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut:               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend:      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend:       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(3) Den einzelnen Prüfungen werden zusätzlich zur Benotung die international üblichen ECTS-Grade zugeordnet. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	beste	10 %
B	nächste	25 %
C	nächste	30 %
D	nächste	25 %
E	nächste	10 %

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenabschrift ist nicht obligatorisch.

#### **§ 15 Bildung der Modulnoten**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn jede zu diesem Modul gehörende Prüfung bestanden ist.

(2) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Ausnahmen von dieser Regel sind nur für die in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Module zulässig.

(3) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet. Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf Grund der benoteten Prüfungsleistungen (Noten), die zum Modul gehören, und der Leistungspunkte (Gewichte), die für dieses Modul erworben wurden. Unbenotete Leistungspunkte gehen nicht in die Ermittlung der jeweiligen Modulnote ein.

(4) Wurden für ein Modul mehr Leistungspunkte als die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben, so gehen nur die Leistungspunkte mit den besten Ergebnissen in die Berechnung der Modulnote ein.

(5) Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 16 Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung**

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average) gebildet, die sich aus den gemäß § 15 gebildeten gewichteten Durchschnittsnoten der mit Noten bewerteten Module sowie der gewichteten Note der Master-Arbeit zusammensetzt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Gewichtungsprinzip wie die Berechnung der Modulnoten.

(3) Der Gesamtnote der Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet.

(4) Fällt die gewichtete Durchschnittsnote für die Master-Prüfung besser als 1,3 aus, so wird im Zeugnis und im Diploma Supplement das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

#### **§ 17 Zusatzleistungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung gemäß Abs. 1 wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einbezogen.

(3) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse für die Zusatzleistungen in Zeugnis und Diploma Supplement aufgenommen. In dem Antrag sind die aufzunehmenden Zusatzleistungen anzugeben.

(4) Falls die Zusatzleistungen zu einem Modul kombinierbar sind, kann auf Antrag zusätzlich die Note des Moduls aufgenommen werden.

#### **§ 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Fehlversuche werden gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Maluspunkte umgerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwer-

tigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soweit Gleichwertigkeit vorliegt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Fehlversuche werden gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Maluspunkte umgerechnet. Der oder die Studierende hat die zur Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Dieser stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen besteht. Vor der Feststellung sind zuständige Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.

(3) Werden einem Modul konkret zurechenbare Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Studienleistungen und Prüfungsleistungen einem Modul nicht konkret zurechenbar sind, gilt Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Leistungspunkte angerechnet.

## § 19

### Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des oder der Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zutreffen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des oder der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser bzw. diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des oder der Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## § 20

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die oder der Studierende beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende Inhalte aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen schriftlichen Arbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 27 Abs. 5 Satz 3 – darf insgesamt einen Monat nicht überschreiten. Ungeachtet des § 27 Abs. 5 Satz 4 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende oder den Studierenden darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer vorsätzlich die Versicherung an Eides Statt nach § 27 Abs. 7 Satz 2 falsch abgibt oder vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 Sätze 1 bis 4 und Abs. 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 4 Satz 5 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen.

### **§ 21 Prüfungsakten**

- (1) Die Prüfungsakten enthalten folgende Informationen:
- 1 Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden und Datum des Studienbeginns,
  2. Adresse sowie gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer der oder des Studierenden,
  3. Studiengang,
  4. Leistungspunktekonto, Maluspunktekonto und Registrierung der unternommenen erfolglosen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen über Prüfungsergebnisse,
  5. Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen,
  6. Datum des Abschlusses der Master-Prüfung und Datum der Aushändigung des Master-Zeugnisses und der Urkunde über den erworbenen Master-Grad sowie Kopien des Zeugnisses, des Diploma-Supplements und der Master-Urkunde,
  7. andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere durchgeführte Beratungen, Schriftwechsel, ärztliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von anderen Hochschulen und Kopien des Zeugnisses über die Hochschul- oder Fachhochschulreife.
- (2) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhalten Studierende des Master-Studiengangs auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre Leistungspunktekonten, ihre Maluspunktekonten und die Registrierung ihrer erfolglosen Prüfungsversuche.
- (3) Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der Prüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie der Master-Arbeit wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Zeugnisdatum und die in Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeugnisdatum aufzubewahren.

### **§ 22**

#### **Ungültigkeit, Aberkennung**

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich Leistungspunkte und Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.
- (3) Wird durch Bekanntwerden einer Täuschung der Studienabschluss in Frage gestellt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der verliehene Master-Grad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Maser-Grads entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Master-Urkunde und Diploma Supplement.

### **§ 23**

#### **Zulassung zur Master-Prüfung und vorläufiger Erwerb von Leistungspunkten**

- (1) Mit der Zulassung zum Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre (§ 1) sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs und somit für die Erbringung von Prüfungsleistungen und den Erwerb von Leistungspunkten zugelassen, wenn sie sich in diesen Studiengang eingeschrieben haben. Im Falle der Nichteinschreibung kommt eine Zulassung zu den Prüfungen nicht in Betracht.
- (2) Allen Studierenden wird vom Prüfungsausschuss ergänzend zum Zulassungsbescheid ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor / die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. Sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation.
- (3) Im Interesse einer Verkürzung der Studienzeiten ist eine Zulassung zum vorläufigen Erwerb von Leistungspunkten im Master-Studiengang möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin
1. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den Bachelor Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
  2. die Regelstudienzeit des Bachelor Studiengangs um nicht mehr als ein Semester überschritten hat und
  3. im Bachelor-Studiengang die Lehrveranstaltungen des Kernbereichs nach § 24 Absatz 2 abgeschlossen und gemäß § 24 Abs. 3 der Bachelor-Prüfungsordnung mindestens 42 Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums erworben hat und

dabei einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen vorläufigen Erwerb von Leistungspunkten genehmigen. Wird innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Zulassung zum vorläufigen Erwerb von Leistungspunkten die Bachelor-Prüfung erfolgreich abgeschlossen und erfolgt eine Zulassung für den Master-Studiengang (§ 1), werden das Leistungspunkte- und das Maluspunktekonto im Master-Studiengang weitergeführt. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch und Leistungspunkte- und Maluspunktekonto werden gelöscht.

### § 24<sup>3</sup>

#### Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 7 im Umfang von 90 Leistungspunkten und
2. der Master-Arbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 verteilen sich wie folgt auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### A. Pflichtmodule

1. Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (18 AP)
2. Pflichtmodul Ökonometrie (18 AP)

#### B. Drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 18 Leistungspunkten

##### Wahlpflichtmodule Typ I

- Modul Statistik (18 AP)
- Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (18 AP)
- Modul Monetäre Ökonomik (18 AP)
- Modul Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (18 AP)
- Modul Marktdesign (18 AP)
- Modul Gesundheitsökonomik (18 AP)

##### Wahlpflichtmodule Typ II

- Modul Empirische Sozialforschung (18 AP)
- Modul Betriebswirtschaftslehre (18 AP)
- Modul Unternehmung und Kapitalmarkt (18 AP)
- Modul Wirtschaftsrecht (18 AP)
- Modul Wirtschaftsinformatik (18 AP)

sowie weitere Module, die durch den Prüfungsausschuss genehmigt wurden. Insoweit wird auf § 11 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

(3) Wenigstens zwei der drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule Typ I zu wählen. Im Rahmen eines Auslandsstudiums ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 AP zu einem Modul des Typ II, "Auslandsstudium" zusammenzustellen. Diese Lehrveranstaltungen dürfen nicht im Rahmen eines anderen Moduls angerechnet werden oder bereits erbracht sein. Der Veranstaltungskatalog ist mit der Mentorin bzw. dem Mentor abzustimmen.

(4) Mindestens eine Modulteilprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 muss

1. in Form eines Seminars gemäß § 25 und
2. einer Leistung als Wahlveranstaltung in Form eines Fachpraktikums im Umfang von 3 Wochen, eines Fachtutoriums oder einer empirischen Studie gemäß §§ 25 und 26

erbracht werden. Diese Leistungen entstammen jeweils einem der unter Absatz 2 B. genannten Module. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Durchführung eines Auslandssemesters können die dort erbrachten Prüfungsleistungen als Wahlveranstaltung angerechnet werden (vgl. Absatz (3) Satz 2-4). In den Wahlpflichtmodulen können bis zu 6 Leistungspunkte im Rahmen eines Projektes gemäß § 10 erzielt werden.

### § 25

#### Schlüsselkompetenzen, Seminare

(1) Der Studiengang soll vor allem den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachgebiets genügen, aber auch auf die praktischen Anforderungen des Berufslebens vorbereiten. Schlüsselkompetenzen (SK) werden überwiegend integrativ erworben, durch die englischsprachige Literatur, die wissenschaftliche Ausarbeitung und Präsentation und die in den Lehrveranstaltungen geforderten empirischen Übungen.

(2) Über die integrativ erworbenen Schlüsselkompetenzen hinaus sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 8 Anrechnungspunkten, in der Regel im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen. Dies erfolgt einerseits durch das verpflichtende Fachseminar, in welchem neben den 4 LP bezogen auf die erworbene Fachkompetenz auch 2 LP für die Methoden- und Sachkompetenz angerechnet werden.

(3) Seminare können im Prinzip in freier Form durchgeführt werden, solange sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Seminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem von der Seminarleiterin bzw. Seminarleiter gestellten Thema und einer Präsentation,
2. der jeweils erforderliche Studienaufwand (Workload) entspricht 6 AP einschließlich Methoden und Sachkompetenz
3. die Leistungen der Seminarteilnehmer und Seminarteilnehmerinnen können individuell bewertet werden und
4. die Seminarleistung gemäß § 24 Abs. 5 Nr. 1 ist in einem der Fachgebiete der Wahlpflichtmodule gemäß § 24 Abs. 2 B. zu erbringen.

(4) Weitere 6 Leistungspunkte im Bereich Schlüsselkompetenz sind im Rahmen der folgenden Wahlleistungen zu erbringen:

1. Fachpraktikum an einem Lehrstuhl oder Unternehmen
2. Empirische Studie in Form eines Projektes
3. Fachtutorium
4. Auslandssemester

(5) Wenigstens eine der aufgeführten Wahlleistungen muss im Rahmen der Wahlpflichtmodule gemäß § 24 Abs. 2 B. erbracht werden. Dadurch soll sich der Gesamtumfang des jeweiligen Moduls nicht ändern.

#### **§ 26 Fachtutorium**

(1) Im Rahmen der Tätigkeit eines Fachtutoriums soll die oder der Studierende oder studentische Arbeitsgemeinschaften zum Lehrstoff einer bestimmten Lehrveranstaltung moderieren. Dies kann auch im Rahmen eines eigens zusammengestellten Arbeitskompendiums erfolgen. Für ein Tutorium erhält die oder der Studierende 3 LP.

(2) Eine anrechenbare Tutorentätigkeit ist zwingend unentgeltlich durchzuführen.

#### **§ 27 Master-Arbeit**

(1) Mit der Master-Arbeit soll die Studierende oder der Studierende zeigen, dass er bzw. sie ein den Fächern der Master-Prüfung zurechenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer betreut, die oder der Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre anbietet. Der Prüfungsausschuss kann einer anderen Dozentin oder einem anderen Dozenten, die oder der selbstständig Lehrveranstaltungen für diesen Studiengang durchführt, die Betreuung und Begutachtung von Master-Arbeiten übertragen. Soll die Master-Arbeit nicht an der Lehreinheit durchgeführt werden, welcher der Studiengang zugeordnet ist, sondern an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der dieser Universität, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Master-Arbeit muss einem der in § 24 Abs. 2 genannten Module entstammen. Für das Thema der Master-Arbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Master-Arbeitsthema erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann in antragsmäßig begründeten Einzelfällen die Bearbeitungszeit bis zu 2 Monate verlängern. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als

noch nicht ausgegeben. Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel mindestens 40 Seiten betragen.

(5) Die Zuteilung eines Themas für die Master-Arbeit kann nur erfolgen, wenn die Studierende oder der Studierende alle Pflichtmodule bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag in Einzelfällen von dieser Regelung abweichen.

(6) Die Master-Arbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers beziehungsweise der Themenstellerin durch den Prüfungsausschuss zuzulassen. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die gegenständliche Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

#### **§ 28 Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfungspersonen zu begutachten und zu benoten. Eine der Prüfungspersonen ist die Themenstellerin beziehungsweise der Themensteller, der oder die zweite wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Personen, welche die Begutachtung durchführen, nicht mehr als 2,0, so erhält die Master-Arbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt und die Master-Arbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine Benotung der Master-Arbeit mit ausreichend oder besser ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen.

(3) Die Bewertung der Master-Arbeit ist der Studierenden oder dem Studierenden in der Regel spätestens nach 6 Wochen mitzuteilen.

(4) Für eine insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilte Master-Arbeit erhält die Studierende oder der Studierende 30 Leistungspunkte.

(5) Wird die Master-Arbeit insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" benotet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zugelassen.

### **§ 29 Abschluss des Studiums**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende die Master-Arbeit bestanden und 90 Leistungspunkte aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 erworben hat.

(2) Die Prüfung der Punktestände erfolgt in jedem Semester, nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei werden immer zuerst die Leistungspunkte gezählt.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende 90 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Master-Arbeit gem. § 27 mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(4) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm einen schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Zeugnis über die Master-Prüfung und Diploma Supplement**

(1) Das Master-Zeugnis dokumentiert den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Volkswirtschaftslehre. Die Ausstellung des Master-Zeugnisses bestätigt, dass eine Studierende oder ein Studierender die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, Methoden der Volkswirtschaftslehre anzuwenden. Das Praktikumszeugnis wird dem Master-Zeugnis beigelegt.

(2) Wenn das Studium gemäß § 29 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Master-Prüfung als bestanden. Es wird dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen, ein Masterzeugnis ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:

- Name der Universität und Bezeichnung der zuständigen Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- die Bezeichnung des Studiengangs ("Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre") und Angabe der Regelstudienzeit,
- die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden,

- alle gutgeschriebenen Leistungspunkte, wobei jeweils die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte und im Falle der Benotung die Note aufgeführt werden,
- bei Seminaren, Projekten sowie der Master-Arbeit wird zusätzlich das Thema sowie die Themenstellerin bzw. der Themensteller angegeben,
- unbenotete Leistungspunkte werden mit dem Zusatz „ohne Benotung“ gekennzeichnet,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudienzeit,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls für Zusatzleistungen absolvierten Prüfungen.

(5) Als Datum des Master-Zeugnisses ist das Datum anzugeben, an dem das Studium gemäß § 29 Abs. 1 endet. Das Master-Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(6) Neben dem Master-Zeugnis wird der oder dem Studierenden durch die Universität Duisburg-Essen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(7) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(8) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen.

### **§ 31 Master-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**§ 32**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung (im Folgenden: PO MA VWL 2007) gilt für alle in § 1 bezeichneten Studierenden sowie für alle Studierenden, die unwiderruflich die Anwendung der PO MA VWL 2007 beim Prüfungsausschuss schriftlich bis zum 30. September 2007 beantragt haben.

(2) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung VWL Master „Master of Arts“ in der Fassung vom 17. November 2004 bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 (Haupttermin) angeboten. Anmeldungen zur Abschlussarbeit mit Ausnahme der Wiederholungsprüfung sind letztmalig zum 1. Oktober 2009 möglich. Die Anmeldungen zur Wiederholung der Abschlussarbeit haben spätestens bis zum 1. April 2010 zu erfolgen.

**§ 33**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts Economics“ (Master Econ.) vom 17.11.2004 (VBl. Nr. 44/2004) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 30.05.2006 und 27.03.2007.

Duisburg und Essen, den 2. Mai 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

---

<sup>0</sup> In der gesamten Ordnung „Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ durch „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt durch 3. ÄO v. 07.10.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 121), in Kraft getreten am 10.10.2009

<sup>00</sup> In der gesamten Ordnung „Studien- und Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsausschuss“ ersetzt durch 3. ÄO v. 07.10.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 121), in Kraft getreten am 10.10.2009

---

<sup>1</sup> § 7a eingefügt durch 3. ÄO v. 07.10.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 121), in Kraft getreten am 10.10.2009

<sup>2</sup> § 11 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 07.10.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 121), in Kraft getreten am 10.10.2009

<sup>3</sup> § 24 Abs. 2 Buchstabe B geändert durch 1. ÄO vom 11.09.2007 (VBl Jg. 5, 2007, Nr. 66), in Kraft getreten mit Wirkung v. 01.10.2006, zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 10.11.2008 (VBl Jg. 6, 2008, Nr. 84), in Kraft getreten mit Wirkung v. 01.04.2008